

Info-Service



DORTMUNDER
KREIS E.V.
KOOPERATION
VERSICHERUNGSMAKLER

Zwischen den Wegen 19
D-58239 Schwerte
Tel: +49 (02304) 96 66 19
Fax: +49 (02304) 96 66 20

Die Ausgabe in Stichworten:

- Aufräumungskosten
- Europ. Versicherungsmarkt
- Entschädigungsgrenzen

Info-Service. Ein Informationsdienst des Dortmunder Kreises

Nr. 2/94

Aufräumungskosten Ein brandheißes Thema!

Die ständig wachsenden Bemühungen im Umweltschutz bringen es mit sich, daß zahlreiche Risiken, beispielsweise in der **Feuerversicherung**, unterversichert sind. Denn: In vielen Fällen ist der abzuräumende **Brandschutt** als **Sondermüll** anzusehen, und die anfallenden **Aufräumungskosten** sind nicht ausreichend versichert. Die Höhe der versicherten Aufräumungskosten schwankt zudem, je nach Versicherungsart, ganz erheblich.

Zunächst soll jedoch dargelegt werden, was, durch die Brille des Versicherers gesehen, überhaupt unter "Aufräumen" zu verstehen ist.

"Aufräumen" heißt, daß ein bestimmter Bewegungsvorgang abgewickelt wird, nämlich Zusammentragen (Einsammeln) und anschließender Abtransport von Resten der durch Brand und Explosion zerstörten Waren und Betriebsmittel. Dies umfaßt auch Einrichtungsgegenstände und Gebäude-reste. Befinden sich beispielsweise Waren und Betriebsmittel als Folge des Brandes nicht mehr an ihrem bestimmungsgemäßen Ort, ist das "Einsammeln" gedeckt.

Nicht unter den Versicherungsschutz der Aufräumungskosten fallen dagegen **Wiederherstellungsarbeiten**.

Aufwendungen für den **Abtransport** von sonstigen Brandresten sowie Kosten für das Ablagern und -notwendigerweise - für die Vernichtung zählen jedoch zu den versicherten Aufräumungskosten. Und hier beginnt oft die Problematik.

Fallen umweltschädliche Brandreste an, werden in der Regel die Aufwendungen für den Abtransport und das Ablagern bedeutend höher sein als bei herkömmlichem Brandschutt. Immer häufiger ist zudem festzustellen, daß infolge verbesserter Umwelttechnologie, beispielsweise in Form von hochempfindlichen Meßgeräten und ausgefeilteren Prüfmethoden, **Brandschutt als Problemschutt** deklariert wird.

Die richtige summenmäßige Festsetzung der Posi-

tion "Aufräumungskosten" erhält durch all dies eine große Bedeutung.

Zur Verdeutlichung: Der Abtransport und die Entsorgung von einer Tonne normalem Brandschutt kosten momentan etwa DM 300. Fällt Problemschutt an (Sondermüll), so erhöht sich der Preis pro Tonne auf DM 2.500 bis 4.500. Grund hierfür ist die Tatsache, daß Sondermüll, z.B. Chemikalien, gefährliche Stoffe, Öle, Fette, Lack- und Farbreste sowie radioaktive Stoffe nicht einfach zur nächstgelegenen Mülldeponie gebracht werden dürfen. Sie müssen auf **Sonderdeponien** transportiert werden. Da diese aber nur in begrenzter Anzahl vorhanden sind und je nach Art des Sondermülls möglicherweise sehr weit vom Brandort entfernt liegen, entstehen hohe Transport- und Deponiekosten.

Diese Situation ist längst nicht allen Versicherungsnehmern bewußt. Meist stoßen sie erst im Schadenfall darauf. Ist dann die Position der Aufräumungskosten zu gering oder gar überhaupt nicht versichert, können **gefährliche Lücken im Versicherungsschutz** entstehen.

Der Versicherer hält die **"Aufräumungs- und Abbruchkosten"**, ferner **"Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten"** auf **"Erstrisiko"** versichert. Dies bedeutet, daß eine Unterversicherung nicht eintreten kann, jedoch eine **Unterdeckung**.

Schwierig ist natürlich die Festsetzung der Versicherungssumme für diese Erstrisiko-Position. Sie kann praktisch nur von Fall zu Fall ermittelt werden. Allerdings gibt es bestimmte Kriterien, die zu berücksichtigen sind und damit die Höhe der Versicherungssumme bestimmen können:

Für die **Aufräumungs- und Abbruchkosten** beispielsweise:

- Produktionsverfahren sowie Art der verwendeten Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe.
- Brandverhalten der vom Schaden betroffenen Sachen und mögliche Brandausbreitung.

- Bauart der Gebäude und Bebauungsdichte der Umgebung (z. B. Schutz benachbarter Gebäude bei Abbruch der Gebäudereste sowie Wahl der Abbruchmethode).
- Menge und Zusammensetzung des Brandschutts (z.B. Bauschutt, Sondermüll und die sich daraus ergebenden Vernichtungsgefahren).
- Personal- und Maschineneinsatz.
- Transportmittel und -weg zur nächstgelegenen Deponie oder Sondermülldeponie.

Die Aufwendungen für die Dekontamination von Erdreich hingegen fallen nicht unter die Aufräumungs- und Abbruchkosten. Diesem Thema widmen wir uns demnächst in unserem Info-Service, und zwar im Zusammenhang mit den Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten.

Die Versicherer bieten in ihren Bedingungen unterschiedlichen Versicherungsschutz an. Hierzu einige Hinweise:

Verbundene Wohngebäudeversicherung

Gemäß § 17 Abs. 1 a VGB 88 sind 5 % der Versicherungssumme Wert 1914 vereinbart. Diese Automation kann und sollte erhöht werden. Hierzu ein Beispiel:

Der Kunde hat auf Anraten seines Maklers seine Gebäudeversicherung bedingungsgemäß von den VGB 62 auf die VGB 88 umstellen lassen. Hierbei muß berücksichtigt sein, daß in den VGB 62 nur 1 % der Versicherungssumme für Aufräumungs- und Abbruchkosten versichert sind, in den VGB 88, wie bereits aufgeführt, 5 %.

Durch Beratung des Maklers wurde die Position Aufräumungskosten jedoch auf 10 % der Versicherungssumme festgelegt. In unserem Beispiel entstand am Gebäude ein Schaden von DM 120.000. Die Aufräumungskosten betragen DM 18.500. Unter Berücksichtigung der Versicherungssumme 1914 (Mark 9.700), multipliziert mit dem gleitenden Neuwertfaktor, wurden die Aufräumungskosten voll ersetzt, da ausreichender Versicherungsschutz bestand. Hierzu folgendes Rechenbeispiel:

$$\text{Versicherungssumme } 9.700 \times \text{Baukostenindex (1914) } 19,3 \times 10 = \text{DM } 18.721,-$$

Wäre die Position Aufräumungskosten also nicht auf 10 % erhöht worden, so hätte eine erhebliche Unterdeckung bestanden. Der Fall würde sich noch eklatanter darstellen, wären weiterhin die Bedingungen der VGB 62 Bestandteil des Vertrages gewesen.

Hausratversicherung

In der Hausratversicherung stellt sich dieses Pro-

blem nicht. Die verbundenen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 74) mit der festen Versicherungssumme von DM 500 für Aufräumungskosten gehören fast schon der Vergangenheit an. Nach den verbundenen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 84 und 92) werden derartige Kosten bis zur Höhe der Versicherungssumme voll übernommen. Es werden sogar gemäß VHB 84 und 92 die versicherten Kosten bis 10 % der Versicherungssumme auch darüber hinaus gedeckt.

Gebündelte Sachversicherung

Im Rahmen der Pauschaldeklaration wird unterschiedlicher prämienfreier Versicherungsschutz geboten, der sich prozentual an der Gesamtversicherungssumme orientiert und durch die Höchstentschädigung maximiert ist. Die Summen bedürfen daher einer individuellen Überprüfung von Fall zu Fall.

Feuer-Industrieversicherung

Hier wird die Versicherungssumme individuell vom Versicherungsnehmer bestimmt. Damit kommt der Beratung durch den Makler besondere Bedeutung zu.

Wenn in früheren Jahren für die Mitversicherung von Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch- und Bewegungsschutzkosten vom Verband der Sachversicherer 3 % bis 5 % der Gesamtversicherungssumme aus den Positionen Gebäude, Einrichtung, Vorräte und Vorsorge empfohlen worden sind, so ist dies heute nicht mehr ausreichend. Heute sollten mindestens 10 % der Gesamtversicherungssummen für Aufräumungskosten etc. versichert werden. Bei besonders kritischen Risiken, beispielsweise in der Chemie, kann sich auch dieser Prozentsatz als nicht ausreichend erweisen.

Nicht unerwähnt bleiben darf ebenfalls, daß Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (sowie Bergungskosten radioaktiver Strahler) durch eine zusätzliche Erstrisiko-Versicherungsposition zu versichern sind.

Sturm-, Leitungswasser-, EC-Versicherung

Analog zu den Ausführungen zur Industrie-Feuerversicherung gilt das gleiche für diese Sparten. Aufräumungskosten etc. sind nicht automatisch mitversichert. Hier müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Die Versicherung von Aufräumungskosten ist ein komplexes und kompliziertes Thema. Der fachmännischen und sorgfältigen Bemessung der Ver-

sicherungssumme kommt daher hierbei eine ganz besondere Bedeutung zu. Denn im Schadenfall erspart sie Ihnen eine Menge Kummer und Geld.

Rufen Sie uns daher an!

Versicherungen grenzenlos

Die Regulierung des deutschen Versicherungsmarktes (Teil II)

In der letzten Ausgabe wurde das System der materiellen Staatsaufsicht über den Versicherungsmarkt, wie es in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland existiert hat, beschrieben. Es ist dargestellt worden, daß die staatliche Aufsicht, dem Transparenzgedanken verpflichtet, zu einer weitgehenden Vereinheitlichung des berühmten "Kleingedruckten" (Leistungsseite) geführt hat. Der private Versicherungsnehmer wurde davor bewahrt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen lesen, verstehen und bewerten zu müssen. Er konnte sich auf den reinen Preisvergleich konzentrieren. In den Augen seiner Kritiker, insbesondere der EG-Kommission, hat dieses System zwar Transparenz geschaffen und Unternehmenskonkurse verhindert, jedoch gleichzeitig zu einer Abschottung des deutschen Marktes geführt und einen wirklichen Leistungswettbewerb und vorstoßende Innovation verhindert.

Diese nationale Abschottung war in der Vergangenheit nicht nur für Deutschland charakteristisch. Alle zwölf europäischen Teilmärkte entzogen sich über Jahrzehnte hinweg der in den Grundlagenverträgen von Rom geforderten Harmonisierung und Integration. Die langwierige Anpassung nationaler Rechts-, Steuer- und Aufsichtssysteme erwies sich ganz offensichtlich als der falsche Weg. So scheiterte ein europäisches Versicherungsvertragsrecht jahrelang an nationalen Egoismen und Eigenheiten.

Die Kehrtwende kam erst mit dem Grundsatzurteil des EuGH vom 4.12.1986. Dieses Urteil forderte zwar angemessenen Verbraucherschutz für Privatkunden, wies jedoch auf die Notwendigkeit hin, grenzüberschreitende Wettbewerbsfreiheit auch auf dem Versicherungsmarkt zu schaffen. Die EG-Kommission nahm dieses Urteil zum Anlaß, den bisher verfolgten Weg der Rechtsangleichung zu verlassen, und so kam es mit der dritten Richtliniengeneration zu einschneidenden Veränderungen, gerade für den im europäischen Vergleich besonders hoch regulierten deutschen Markt.

Versicherer erhalten danach entsprechend dem Prinzip der einheitlichen Zulassung eine für das gesamte Gebiet der EU gültige Zulassung ("Europäischer Paß"). Liegt diese Genehmigung

vor, kann der Versicherer sowohl im Rahmen der Niederlassungs- als auch der Dienstleistungsfreiheit tätig werden. Dabei wird unter Dienstleistungsfreiheit das Recht eines Versicherers verstanden, seine Geschäfte in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zu betreiben, ohne dort niedergelassen zu sein. Die Zulassung durch die Aufsichtsbehörde des Sitzlandes ("Sitzlandprinzip") ist ausreichend.

Dabei müssen den deutschen Gesellschaften die gleichen unternehmerischen Freiheiten eingeräumt werden wie ausländischen (Verbot der Inländerdiskriminierung). Es kommt also zu einem Verbot einer Vorabkontrolle und Genehmigung der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen durch staatliche Aufsichtsbehörden. Weitgehend ungeprüft dürfen ausländische und deutsche Versicherer in Zukunft ihre Produkte auf dem deutschen Markt anbieten. Gleichzeitig entfallen auch letzte Tarif- und Preiskontrollen in der Kranken-, Lebens- und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung. Dem deutschen Versicherungssuchenden obliegt es also in Zukunft, neben dem reinen Preisvergleich das angebotene Versicherungsprodukt auf Mogelpackungen und Überraschungsklauseln hin zu untersuchen. Über die Konsequenzen aus dieser Entwicklung und den beim Bundesaufsichtsamt verbleibenden Kompetenzen berichten wir in der nächsten Ausgabe.

Überraschung inklusive

Erschuldigungsgrenzen und zusätzliche Einschlüsse in der Sachversicherung für Geschäft und Betrieb (Fortsetzung)

Im Info-Service Nr. 1/94 haben wir damit begonnen, die zusätzlichen Deckungen der Pauschaldeklaration anhand von Schadensfällen zu betrachten. Mit dem heutigen Artikel wollen wir die Eigentumsdelikte abschließend behandeln.

Fallbeispiel 1

Ein Modegeschäft, versichert mit einer Gesamtversicherungssumme von DM 300.000 für Betriebs-einrichtung und Ware, wird um die Mittagszeit von zwei Männern betreten. Als eine weitere Kundin das Ladenlokal verlassen hat, zieht einer der Männer ein Messer und bedroht die Verkäuferin. Sie wird gezwungen, die Tageseinnahmen herauszugeben. Beim Verlassen des Geschäftes nimmt der zweite Täter von einem Warenständer drei Bügel mit Jacken mit.

Der Versicherungsnehmer macht folgende Rechnung auf:

Inhalt der Registrierkasse	DM 1.490
Verkaufspreise der drei Jacken	DM 2.650

Der Versicherer reguliert folgende Beträge:

Position 1:

Hier erstattet der Versicherer DM 1.490, denn Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub innerhalb der Versicherungsräume sind bis zu 10 % der Versicherungssumme, maximal DM 50.000 mitversichert.

Position 2:

Hier erstattet der Versicherer den Wiederbeschaffungspreis - Einkaufspreis zzgl. Verpackungs- und Transportkosten - also DM 1.152.

Fallbeispiel 2

In einem Fahrradgeschäft, versichert mit DM 450.000 Gesamtversicherungssumme für Betriebseinrichtung und Ware, brechen unbekannte Täter nachts die Ladeneingangstür auf. Die Täter suchen offenbar nur Bargeld. Am Morgen stellt der Ladeninhaber folgende Schäden fest:

Aufbruch der Registrierkasse 1

Reparaturkosten DM 757

Bargeld DM 200

Aufbruch der Registrierkasse 2 (Totalschaden)

Wiederbeschaffung DM 1.925

Bargeld DM 200

Diebstahl Geldkassette aus verschlossenem Schreibtisch

Kassette DM 125

Bargeld DM 3.000

Reparaturkosten Tür (Rahmen/Zarge richten etc.) DM 1.225

Reparaturkosten Schreibtisch DM 225

Der Versicherer rechnet wie folgt ab:

Position 1 + 2

Entschädigung für Bargeld DM 100, denn Bargeld in Registrierkassen ist nur mit DM 50 je Kasse versichert. Die Schäden an den Kassen sind unversichert, da Kassen nach der Registrierkassenklausel nicht verschlossen werden dürfen.

Position 3:

Der Versicherer ersetzt DM 125 für die Kassette und DM 1.000 für das Bargeld, denn Bargeld unter einfachem Verschluss ist nur bis DM 1000 versichert.

Position 4 + 5:

Der Versicherer erstattet DM 1.450.

Die ungewollte Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt DM 4.982.

Fallbeispiel 3

In ein Kaufhaus, Gesamtversicherungssumme

DM 3,5 Mio. für Betriebseinrichtung und Ware, brechen unbekannte Täter durch eine Lichtkuppel ein. Im Büro finden Sie einen Panzergeldschrank vor, der aufgeschweißt wird. Sie erbeuten DM 85.300 Bargeld und entnehmen dem Tresor einen Reserveschlüssel für die Schließanlage des Hauses.

Der Versicherungsnehmer macht folgende Rechnung auf:

Reparatur der Lichtkuppel DM 1.935

Ersatz des Panzergeldschrankes, da Reparatur unmöglich DM 7.450

Bargeld DM 85.300

Änderung der Schließanlage für alle, insgesamt neun Außentüren DM 2.385

Der Versicherer stellt anlässlich der Regulierung fest, daß der Versicherungswert für Betriebseinrichtung und Ware DM 4,2 Mio. beträgt, also Unterversicherung vorliegt. Folgende Beträge werden reguliert:

Position 1 + 4:

DM 4.320, denn Gebäudebeschädigungen und Kosten für Schließänderungen sind mit 10 % der Versicherungssumme, maximal DM 10.000 versichert.

Position 2:

Nach Abzug der Unterversicherung, DM 6.208,33.

Position 3:

DM 50.000, denn der Kunde hatte die Entschädigungsgrenze für Bargeld in Panzergeldschränken von 10 % der Versicherungssumme, max. DM 10.000, auf DM 50.000 erhöht.

Die unfreiwillige Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt DM 36.541,67.

Die ungewollten Selbstbeteiligungen hätten durch eine bedarfsgerechte Anpassung der Entschädigungsgrenzen vermieden werden können. Hier bedarf es jedoch von Fall zu Fall einer eingehenden, individuellen Prüfung, da - insbesondere bei älteren Verträgen - in vielen Fällen noch niedrigere Beträge vereinbart sind.

Übrigens: Haben Sie schon Ihre Schaufenster- oder Beraubungs-Deckung überprüft, wie im Info-Service 1/94 angeregt???

Die Reihe wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt.

Impressum Info-Service erscheint 3mal jährlich. Herausgeber ist der Dortmund-Kreis mit seinen Mitgliedern Biller Versicherungsmakler GmbH, Logos Wirtschaftabrechnungsgesellschaft mbH, Marx & Marx GmbH, Kraushaar Versicherungsmakler GmbH, Securat Versicherungsmakler GmbH, T & S Versicherungsmakler GmbH. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Service (s. 1. Seite, Kopf).